



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2009/0054(COD)

4.2.2010

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr
(Neufassung)
(KOM(2009)0126 – C7-0044/2009 – 2009/0054(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatlerin: Barbara Weiler

(Neufassung – Artikel 87 der Geschäftsordnung)

Verfasser der Stellungnahme (*):
Raffaele Baldassarre, Rechtsausschuss

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die gewünschten Änderungen durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	16

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung)
(KOM(2009)0126 – C7-0044/2009 – 2009/0054(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2009)0126),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0044/2009),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon auf die laufenden interinstitutionellen Beschlussfassungsverfahren“ (KOM(2009)0665),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten¹,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom ... an den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz gemäß Artikel 87 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 87 und 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A7-0000/2010),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass der vorliegende Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als jene, die als solche im Vorschlag ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die unveränderten Bestimmungen der bestehenden Rechtsakte auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,
1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden

¹ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Standpunkt fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parla­menten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Untersuchungen zufolge werden von öffentlichen Stellen im Geschäftsverkehr häufig vertragliche Zahlungsfristen vorgesehen, deren Länge erheblich über dreißig Tage hinausgeht. Daher sollten Zahlungsfristen für Aufträge, die von öffentlichen Stellen vergeben werden, grundsätzlich auf höchstens dreißig Tage begrenzt werden.

Geänderter Text

(16) Untersuchungen zufolge werden von öffentlichen Stellen im Geschäftsverkehr häufig vertragliche Zahlungsfristen vorgesehen, deren Länge erheblich über dreißig Tage hinausgeht. Daher sollten Zahlungsfristen für Aufträge, die von öffentlichen Stellen vergeben werden, grundsätzlich auf höchstens dreißig Tage begrenzt werden. ***Langfristigere Zahlungspläne, einschließlich Ratenzahlungen, sollten jedoch weiterhin möglich bleiben, wenn dies im Hinblick auf die besondere Natur oder bestimmte Merkmale des Vertrags, wie etwa bei umfangreichen Bauvorhaben, objektiv gerechtfertigt ist.***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag sollte im Zusammenhang mit dem von der Bericht­statterin vorgeschlagenen Artikel 7a (neu) gelesen werden. Siehe Begründung zu Artikel 7a (neu).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Zahlungsverzug ist insbesondere bedauerlich, wenn beim Schuldner

Geänderter Text

(17) Zahlungsverzug ist insbesondere bedauerlich, wenn beim Schuldner

Zahlungsfähigkeit besteht. Aus Untersuchungen geht hervor, dass öffentliche Stellen Rechnungen häufig erst lange nach Ablauf der geltenden Zahlungsfrist begleichen. Öffentliche Stellen sind möglicherweise mit geringeren Finanzierungszwängen konfrontiert, da sie im Allgemeinen mit sichereren, berechenbareren und beständigeren Einkünften als private Unternehmen rechnen können. Zugleich sind sie in Bezug auf die Verwirklichung ihrer Ziele auch weniger von der Herstellung stabiler Geschäftsbeziehungen abhängig, als dies bei privaten Unternehmen der Fall ist. Infolgedessen haben öffentliche Stellen möglicherweise einen geringeren Anreiz, Rechnungen pünktlich zu begleichen. Ferner werden öffentlichen Stellen Finanzmittel zu günstigeren Bedingungen angeboten als privaten Unternehmen. Zahlungsverzug von öffentlichen Stellen verursacht deshalb nicht nur ungerechtfertigte Kosten für private Unternehmen, sondern führt auch zu allgemeiner Ineffizienz. ***Es ist daher angebracht, für den Fall von Zahlungsverzug bei öffentlichen Stellen eine entsprechend höhere Entschädigung einzuführen, um eine größere Abschreckung zu erzielen.***

Zahlungsfähigkeit besteht. Aus Untersuchungen geht hervor, dass öffentliche Stellen Rechnungen häufig erst lange nach Ablauf der geltenden Zahlungsfrist begleichen. Öffentliche Stellen sind möglicherweise mit geringeren Finanzierungszwängen konfrontiert, da sie im Allgemeinen mit sichereren, berechenbareren und beständigeren Einkünften als private Unternehmen rechnen können. Zugleich sind sie in Bezug auf die Verwirklichung ihrer Ziele auch weniger von der Herstellung stabiler Geschäftsbeziehungen abhängig, als dies bei privaten Unternehmen der Fall ist. Infolgedessen haben öffentliche Stellen möglicherweise einen geringeren Anreiz, Rechnungen pünktlich zu begleichen. Ferner werden öffentlichen Stellen Finanzmittel zu günstigeren Bedingungen angeboten als privaten Unternehmen. Zahlungsverzug von öffentlichen Stellen verursacht deshalb nicht nur ungerechtfertigte Kosten für private Unternehmen, sondern führt auch zu allgemeiner Ineffizienz.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag sollte im Zusammenhang mit Artikel 4a (neu) gelesen werden, der für Unternehmen und öffentliche Stellen die gleichen Sanktionen vorsieht. Siehe Begründung zu Artikel 4a (neu).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Was ihre Finanzierung und geschäftlichen Beziehungen betrifft, befinden sich die Organe der Europäischen Union und die öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten in einer vergleichbaren Situation. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen maximalen Zahlungsfristen für öffentliche Stellen gelten demgemäß auch für die Organe der Europäischen Union.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag sollte im Zusammenhang mit Artikel 2 Absatz 2 gelesen werden. Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass die Richtlinie auch für die Organe der Europäischen Union gelten sollte.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Diese Richtlinie enthält spezielle Kriterien für die Bewertung einer eventuellen Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln, wobei den Besonderheiten von Geschäften zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, die sich von Geschäften mit Verbrauchern deutlich unterscheiden, Rechnung getragen wird.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass bei der Festlegung der speziellen Kriterien für die Bewertung einer eventuellen Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln den Besonderheiten von Geschäften zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, die sich von Geschäften mit Verbrauchern deutlich unterscheiden, Rechnung getragen worden ist.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten Anreize zur Inanspruchnahme der Mediation und anderer Formen alternativer Streitbeilegung setzen.

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin möchte die Inanspruchnahme der Mediation und anderer Formen alternativer Streitbeilegung fördern.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) „öffentliche Stelle“: jeder öffentliche Auftraggeber im Sinne der , , Richtlinie 2004/18/EG ;

(2) „öffentliche Stelle“: jeder öffentliche Auftraggeber ***oder Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste¹***, der Richtlinie 2004/18/EG und der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit² sowie die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union;

¹ ABl. L 134, 30.4.2004, p. 1.

² ABl. L 216, 20.8.2009, p. 76.

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin hält es für wichtig, dass Geschäfte von Versorgungsunternehmen, die unter die Richtlinie 2004/17/EG fallen, sowie Geschäfte im Sinne der Richtlinie 2009/81/EG von der durch diese Richtlinie vorgesehenen Regelung für öffentliche Stellen erfasst werden. Die in der Richtlinie vorgesehene Regelung für öffentliche Stellen sollte auch für die Organe der EU gelten.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) einem Betrag in Höhe von 1 % der Summe, für die Verzugszinsen fällig werden, wenn die Schuld mehr als 10 000 EUR beträgt.

Geänderter Text

(c) einem **Pauschalbetrag von 100 EUR**, wenn die Schuld mehr als 10 000 EUR beträgt.

Or. en

Begründung

Die Regelung, wonach im Falle von Zahlungsverzug bei einer Schuld von mehr als 10 000 EUR ein Entschädigungssatz von 1 % ohne Obergrenze gilt, könnte bei umfangreicheren Geschäftsvorgängen zu einer erheblichen und unverhältnismäßigen Belastung führen, die nicht die tatsächlichen Kosten widerspiegelt. Nach Auffassung der Berichterstatterin sollte es einen festen Höchstbetrag für den Ersatz der Beitreibungskosten geben.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Pauschale Entschädigung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, sobald Verzugszinsen zu zahlen sind, der Gläubiger vom Schuldner eine Entschädigung in folgender Höhe verlangen kann:

(a) eine Entschädigung in Höhe von 2 % des fälligen Betrags ab dem Zeitpunkt, ab dem Verzugszinsen zu zahlen sind;

(b) eine Entschädigung in Höhe von 4 % des fälligen Betrags ab 45 Tagen nach dem Zeitpunkt, ab dem Verzugszinsen zu zahlen sind;

(c) eine Entschädigung in Höhe von 5 % des fälligen Betrags ab 60 Tagen nach dem Zeitpunkt, ab dem Verzugszinsen zu zahlen sind.

2. Die in Absatz 1 genannte Entschädigung ist zusätzlich zu den Verzugszinsen und der Entschädigung für die Beitreibungskosten zu zahlen.

3. Die in Absatz 1 genannte Entschädigung darf 50 000 EUR nicht übersteigen.

Or. en

Begründung

Was die Sanktionen für Zahlungsverzug betrifft, spricht sich die Berichterstatterin für eine Gleichbehandlung von Unternehmen und öffentlichen Stellen aus. Sie schlägt ein Stufensystem mit einer allgemeinen Obergrenze von 50 000 EUR vor.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b – letzter Satz (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Handelt es sich jedoch um öffentliche Stellen aus dem Bereich des Gesundheitswesens, so belaufen sich die in dem Ziffern i) bis iii) genannten Fristen auf 60 Tage.

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin schlägt für öffentliche Stellen aus dem Bereich des Gesundheitswesens eine einheitliche Zahlungsfrist von 60 Tagen vor. Mit dieser Ausnahme wird der spezifischen Organisation der Gesundheitssysteme und den unterschiedlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vertraglich festgelegte Zahlungsfrist nicht die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Fristen überschreitet, es sei denn, dies ist zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger ausdrücklich vereinbart und aufgrund ***besonderer Umstände, beispielsweise der Notwendigkeit, die Zahlung über einen längeren Zeitraum laufen zu lassen, hinreichend*** begründet.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vertraglich festgelegte Zahlungsfrist nicht die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Fristen überschreitet, es sei denn, dies ist zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger ausdrücklich vereinbart und aufgrund ***der besonderen Natur oder den besonderen Merkmalen des Vertrags objektiv*** begründet.

Die Zahlungsfrist darf in keinem Fall 60 Tage überschreiten. Hiervon ausgenommen sind Ratenzahlungsvereinbarungen.

Or. en

Begründung

Öffentliche Stellen sollten nur in sehr gut begründeten Fällen die Möglichkeit haben, von der einheitlichen 30-tägigen Zahlungsfrist abzuweichen. Die Abweichung von der 30-tägigen Zahlungsfrist muss eine Ausnahme bleiben und es sollte verhindert werden, dass die Bestimmung als Schlupfloch benutzt wird. Die Berichterstatterin spricht sich des Weiteren dafür aus, dass für die Zahlungsfrist eine Höchstdauer von 60 Tagen festgelegt wird.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Gläubiger einen Rechtsanspruch auf Zahlung einer pauschalen Entschädigung in Höhe von 5 % des fälligen Betrages hat, sobald Verzugszinsen zu zahlen sind. Diese Entschädigung ist zusätzlich zu den Verzugszinsen zu zahlen.

entfällt

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist im Zusammenhang mit dem neu eingefügten Artikel 4 a zu lesen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Transparenz

Transparenz **und Sensibilisierung**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist im Zusammenhang mit den an Artikel 7 vorgenommenen Änderungen zu lesen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten greifen auf Fachpublikationen, Informationskampagnen oder sonstige geeignete Mittel zurück, um die Rechtsbehelfe gegen Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr stärker bekannt zu machen.

Or. en

Begründung

Aus den von der Kommission in ihrer Folgenabschätzung vorgelegten empirischen Daten geht hervor, dass es den Unternehmen manchmal nicht bekannt ist, welche Rechtsbehelfe gegen Zahlungsverzug zur Verfügung stehen. Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass die Umsetzung dieser Richtlinie mit einer Sensibilisierungskampagne einhergehen sollte, die sich an Unternehmen und insbesondere an KMU richtet und diese über ihre Rechte informiert.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können die Erstellung von Verhaltenskodizes für zügige Zahlungen fördern, in denen klar definierte Zahlungsfristen festgelegt werden und der richtige Umgang mit strittigen Zahlungen erläutert wird. Ferner können sie jede Initiative fördern, mit der das drängende Problem des Zahlungsverzugs gelöst und ein Beitrag zur Schaffung einer Kultur der zügigen Zahlung geleistet wird, die den Zielen dieser Richtlinie entspricht.

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin hat in ihrem Arbeitsdokument darauf hingewiesen, dass sich der Zahlungsverzug nur mit einer Vielzahl ergänzender Maßnahmen bekämpfen lässt. Diese Maßnahmen sollten den Rückgriff auf die positive Nennung von Zahlern sowie die Verbreitung von bewährten Praktiken, etwa durch Verhaltenskodizes für zügige Zahlungen, umfassen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Zahlungspläne

Diese Richtlinie berührt nicht die Möglichkeit der Vertragsparteien, vorbehaltlich der maßgeblichen Bestimmungen des anwendbaren nationalen Rechts Zahlungspläne zu vereinbaren, in denen die über einen bestimmten Zeitraum zu zahlenden Raten festgelegt sind. Wird in solchen Fällen eine Rate nicht zu dem vereinbarten Termin gezahlt, werden die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verzugszinsen, Entschädigungen und sonstigen Sanktionen allein auf der Grundlage der rückständigen Beträge berechnet.

Or. en

Begründung

Ratenzahlungsvereinbarungen können einen Beitrag zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen, insbesondere von KMU, leisten. In diesem Zusammenhang hält die Berichterstatterin folgende Klarstellungen erforderlich: (1) Den an einer geschäftlichen Transaktion beteiligten Parteien steht es völlig frei, unter Beachtung des anwendbaren nationalen Rechts, Vereinbarungen dieser Art zu treffen; (2) im Falle des Verzugs mit einer Ratenzahlung sollten die Verzugszinsen, Entschädigungen und sonstigen Sanktionen allein auf der Grundlage der rückständigen Beträge berechnet werden.

BEGRÜNDUNG

Einleitende Bemerkungen

Die Berichterstatterin betrachtet den Vorschlag der Kommission als wichtigen Beitrag zur Lösung des Problems des Zahlungsverzugs, da er die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts verbessert und insbesondere der Lage der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung trägt.

Die Berichterstatterin begrüßt die Kernelemente des Kommissionsvorschlags, schlägt aber auch eine Reihe inhaltlicher Änderungen vor, insbesondere in Bezug auf die Sanktionen, die Definition der öffentlichen Stellen und einheitliche Zahlungsfristen für öffentliche Stellen.

Da das Problem des Zahlungsverzugs zahlreiche miteinander verbundene Ursachen hat, kann es nur mit Hilfe einer Vielzahl ergänzender Maßnahmen angegangen werden. Die Berichterstatterin ist daher der Auffassung, dass ein rein legalistischer Ansatz, der auf eine Verbesserung der Rechtsbehelfe bei Zahlungsverzug abzielt, zwar notwendig aber nicht ausreichend ist. Der „strenge“ Ansatz der Kommission, der auf harte Sanktionen und Abschreckungsmaßnahmen setzt, muss durch „weiche“ Maßnahmen ergänzt werden, die sich auf die Schaffung positiver Anreize zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs konzentrieren. Ferner sollten parallel zur Umsetzung der Richtlinie praktische Maßnahmen, wie etwa elektronische Rechnungen, vorangetrieben werden.

Die Berichterstatterin hebt hervor, dass nur die gemeinsame Wirkung der Zahlungsverzugsrichtlinie und anderer Maßnahmen zu einer neuen Geschäftskultur führen können, in der eine fristgerechte Zahlung zur Regel gehört und in der Zahlungsverzug als inakzeptable Ausnützung der Position des Kunden sowie als Vertragsbruch und nicht als gewöhnliche Praxis betrachtet wird.

Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass die Richtlinie, auch wenn sie nicht alle Probleme im Zusammenhang mit der Finanzkrise lösen wird, ein wichtiges Instrument zur Bewältigung gegenwärtiger und künftiger Herausforderungen darstellt.

Was den Vorschlag der Kommission im Einzelnen betrifft, nimmt die Berichterstatterin im Wesentlichen wie folgt Stellung:

Entschädigung für die Beitreibungskosten

Nach Ansicht der Berichterstatterin könnte die Regelung, wonach im Falle von Zahlungsverzug bei einer Schuld von mehr als 10 000 EUR ein Entschädigungssatz von 1 % ohne Obergrenze gilt, bei umfangreicheren Geschäftsvorgängen zu einer erheblichen und unverhältnismäßigen Belastung führen, die nicht die tatsächlichen Kosten widerspiegelt. Für den Ersatz der Beitreibungskosten sollte es einen festen Höchstbetrag von 100 EUR geben.

Ratenzahlungsvereinbarungen

Die Berichterstatterin vertritt die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben

sollten, Zahlungsvereinbarungen beizubehalten, denen zufolge der geschuldete Betrag über einen bestimmten Zeitraum in Raten abgezahlt werden kann. Solche Raten- bzw. Abschlagszahlungen sind in einer Reihe von Mitgliedstaaten, darunter Deutschland und Italien, gängige Praxis, insbesondere bei umfangreichen Arbeiten und/oder Leistungen wie etwa Bauvorhaben. So ist es in der Baubranche üblich, Abschlagszahlungen zu vereinbaren, die von der teilweisen Erfüllung der vertraglichen Pflichten abhängen.

Die Berichterstatterin hebt hervor, dass Ratenzahlungsvereinbarungen einen Beitrag zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, leisten können. In diesem Zusammenhang hält die Berichterstatterin folgende Klarstellungen für erforderlich: Zum einen muss es den an einer geschäftlichen Transaktion beteiligten Parteien völlig frei stehen, unter Beachtung des anwendbaren nationalen Rechts, Vereinbarungen dieser Art zu treffen; zum anderen sollten im Falle des Verzugs mit einer Ratenzahlung die Verzugszinsen, Entschädigungen und sonstigen Sanktionen allein auf der Grundlage der rückständigen Beträge berechnet werden.

Einheitliche Zahlungsfristen für öffentliche Stellen

Die Berichterstatterin vertritt die Auffassung, dass die Abweichungen von der 30-tägigen Zahlungsfrist eine Ausnahme bleiben müssen. Auch wenn eine gewisse Flexibilität erforderlich ist, sollte nur unter besonderen Umständen von den Abweichungen Gebrauch gemacht werden. Der Wortlaut von Artikel 5 Absatz 4 letzter Satz („...aufgrund besonderer Umstände, beispielsweise der Notwendigkeit, die Zahlung über einen längeren Zeitraum laufen zu lassen, hinreichend begründet“) ist etwas mehrdeutig und verursacht Verwirrung, insbesondere hinsichtlich seiner Anwendung auf Ratenzahlungen.

Die Berichterstatterin schlägt vor, für die Möglichkeit, von der 30-Tagefrist abzuweichen, eine präzisere Formulierung zu wählen, die aber gleichwohl die erforderliche Flexibilität gewährleistet, um den Fällen Rechnung zu tragen, in denen eine längere Zahlungsfrist gerechtfertigt ist. Die Berichterstatterin spricht sich des Weiteren dafür aus, dass für öffentliche Stellen die Höchstdauer der Zahlungsfrist auf 60 Tage festgelegt wird.

Gleiche Sanktionen für Unternehmen und öffentliche Stellen

Was die Behandlung von Unternehmen und öffentlichen Stellen betrifft, spricht sich die Berichterstatterin für einen ausgewogeneren Ansatz aus. So spricht sie sich zwar für eine unterschiedliche Behandlung von Unternehmen und öffentlichen Stellen im Hinblick auf Zahlungsfristen aus, ist aber der Meinung, dass für Unternehmen und öffentliche Stellen dieselben Sanktionsbestimmungen gelten müssen.

Ferner ist die Berichterstatterin der Auffassung, dass die Entschädigung in Höhe von 5% des fälligen Betrags ab dem Zeitpunkt, an dem Verzugszinsen zu zahlen sind, keine angemessene Sanktion darstellt. Wenn der Zahlungsverzug bereits eingetreten ist, bietet eine solche Regelung keinen Anreiz, den Betrag früher zurückzuzahlen. Der Schuldner müsste nämlich unabhängig davon, ob er die Zahlung einen Tag oder erst ein Jahr nach Eintritt des Zahlungsverzugs leistet, stets denselben Betrag (5% des fälligen Betrags) zahlen.

Die Berichterstatterin schlägt daher ein progressives Stufenmodell vor, bei dem der Schuldner

eine Entschädigung in folgender Höhe zahlen muss: 2 % des fälligen Betrags ab dem Zeitpunkt, an dem Verzugszinsen zu zahlen sind, 4 % des fälligen Betrags ab 45 Tagen nach dem Zeitpunkt, ab dem Verzugszinsen zu zahlen sind, und 5 % des fälligen Betrags ab 60 Tagen nach dem Zeitpunkt, ab dem Verzugszinsen zu zahlen sind. Die Berichterstatterin schlägt zudem vor, dass die Entschädigung in keinem Fall 50 000 EUR übersteigen darf.

Einbeziehung von Versorgungsunternehmen (Richtlinie 2004/17/EG) in die Regelung für öffentliche Stellen

Die Berichterstatterin spricht sich dafür aus, dass gewerbliche Geschäfte von Versorgungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG in die im Vorschlag vorgesehene Regelung für öffentliche Stellen einbezogen werden. Ähnlich wie Behörden können sich Versorgungsunternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte eingeräumt werden, auf konstante (oder zumindest vorhersehbare) Einnahmen verlassen. Versorgungsunternehmen sollten daher genauso behandelt werden wie öffentliche Stellen.

Positive Anreize und Begleitmaßnahmen

Die von der Berichterstatterin vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, den Ansatz der Kommission zu erweitern und dessen Schwerpunkt weg von einer rein legalistischen Herangehensweise hin zu einer auf Anreizen basierenden Herangehensweise zu verlagern. Erstens sollten die Mitgliedstaaten ermutigt werden, von Verhaltenskodizes für zügige Zahlungen, positiven Erwähnungen und anderen ähnlichen Instrumenten Gebrauch zu machen, mit denen das drängende Problem des Zahlungsverzugs angegangen und ein Beitrag zur Schaffung einer Kultur der zügigen Zahlung geleistet wird, die den Zielen dieser Richtlinie entspricht. Zweitens sollten die Mitgliedstaaten Fachpublikationen, Informationskampagnen oder sonstige geeignete Mittel einsetzen, um die Rechtsbehelfe gegen Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr stärker bekannt zu machen. Drittens sollte die Inanspruchnahme der Mediation und anderer Formen alternativer Streitbeilegung gefördert werden.

Entwurf der Stellungnahme des Rechtsausschusses

Die Berichterstatterin hat die vom Verfasser der Stellungnahme des Rechtsausschusses vorgeschlagene Änderung zur Kenntnis genommen, die vorsieht, dass Zahlungsfristen betreffende Vertragsbedingungen in den Anwendungsbereich von Artikel 6 aufgenommen werden. Gemäß der zwischen dem Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und dem Rechtsausschuss getroffenen Vereinbarung ist der Rechtsausschuss für Artikel 6 zuständig. Die Berichterstatterin stimmt dieser Änderung zu.